

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Elbrachtschule." und hat seinen Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock.
2. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Diesem Zweck will der Verein vor allem dienen durch:
 - a) Bereitstellung zweckgebundener Mittel,
 - b) persönlichen Einsatz bei der Verbesserung der Schulverhältnisse,
 - c) vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Lehrern in allen Fragen des schulischen Lebens.
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenverordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögensbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern fließen keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein gemäß § 2 fördern wollen.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschriften werden vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich für schulische Zwecke der Elbrachtschule zu verwenden ist. Ist dieses nicht möglich, ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Im Falle der Auflösung Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied des Vereins.